



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. V. Der Catholischen und Evangelischen Stände Handlungen unter einander, wegen Einrichtung des Arctioris Modi Exequendi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

Zweybrücken.

14. Herr Friderich, Pfalz-Graffe bey Rhein, zu Zweybrücken, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

Landsberg.

15) Herr Friederich Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens und Sponheim, ic.

16) Herr Ludwig Wilhelm, Ihrer Fürstl. Gnaden Jung Söhnlein.

In Schweden.

17. Herr Johann Casimir, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein.

18. Herr Carl Gustavus, der Königl. Majest. und Erone Schweden Generalissimus. } Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Söhne.

19. Herr Adolph Johann, }

Birkenfeld.

20. Herr Georg Wilhelm, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern.

21. Herr Carl Otto, Ihrer Fürstl. Gn. Herr Sohn.

Bischweyler.

22. Herr Christian, Pfalz-Graffe bey Rhein, und Herzog in Bayern ic.

23. Herr Christian, }

24. Herr Johann Carl, }

Ihr. Fürstl. Gn. junge Söhnlein.

Lautrecken.

25. Herr Leopold Ludwig, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

Lügelstein.

26. Herr Georg Hans, Pfalz-Graffe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffe zu Beldens und Sponheim.

§. V.

Die Catholischen Stände improbiren nachmahls den Actio-rem modum exequandi.

Die Catholischen Stände deliberirten sodann über diese Aufsätze, und erdoffneten ihre Resolution den folgenden 15ten Jan. per Deputatos einigen Evangelischen dahin, daß vielmehr auf das Instru-

mentum Pacis das Absehen zu richten, dergleichen absonderlicher Modus exequendi bey seit zu stellen, und sich in keine Schrift = Wechselung, noch auf andere Modos, als in Instrumento Pacis begriffen

1649
Januar.

fen wären, einzulassen sey; Insonderheit, weil die Augspurgische Confessions-Verwandte versichert hätten, daß, gleichwie man das Instrumentum Pacis beliebet, also auch die Execution nicht hindern, sondern vielmehr befördern wolle. Was auch von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in das Project gebracht worden, wäre nichts neues, sondern schon in Instrumento Pacis enthalten, und finde man also keine Ursach, sich eines arctioris Modi exequendi zu vergleichen. Daher Catholischen theils das Directorium gebethen worden, weil man vernehme, daß zu Augspurg die Execution, wo nicht vorgangen, jedoch im Werck wäre, man sich bey dem Instrumento Pacis enthalten möchte. Sollten also Evangelici die Schwedischen Plenipotentiarios belangen, daß sie mit Commutation der Ratificationum fortschritten, und man ad Exauhorationem der Soldatesque, und Evacuationem locorum gelange. Die Catholischen Stände, so durch ihre Gesandten das Friedens-Instrumentum subscribiren lassen, hätten mehrtheils ihre Ratificationes ihren Gesandten zugeschieft, welche solche extradiren, und stipulata manu versprechen wolten, alles was geschlossen sey, zu exequiren, und nicht Anlaß zur Diffidenz zu geben. Die Execution zu Augspurg werde etwa die gegenwärtige Diffidenz verursachen, weil aber die Römisch-Kaiserliche Majestät die Stände versichern lassen, was in Instrumento Pacis enthalten wäre, daß wolle sie richtig vollziehen lassen; so sey auch in dem Reichs-Hof-Rath decidiret worden, daß besondere Commissarien nach Augspurg geschicket werden sollten.

Die Evangelischen deduciren die Veranlassung dieses Arctioris modi, und daß die Catholischen sich schon darauf eingelassen gehabt.

Die Evangelischen Gesandten replirten dagegen durch den von Thurns-Hirn: Sie müsten anforderist erinnern, daß die Schwedischen Gesandten, so offt man um Commutation der Ratificationum bey ihnen angehalten habe, dagegen gesagt: Daß die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum nicht geschehen sey; Darauf die Deputirten, und die dabey gewesene Catholische angedeutet hätten, man wolle sich eines Modi Executionis vergleichen; Da dann Graff

Drenskierna begehret habe, solchen in einen Recess zu bringen. Dieweil aber solcher Recess Weitläufigkeit würde gegeben haben, die Schwedischen solches auch gemerckt, und sich gegen die Kaiserlichen erklärt hätten, davon abzustehen, wäre man auf das Mittel gefallen, an Ihro Kaiserliche Majestät zu schreiben, und einen arctiorem Modum exequendi vorzuschlagen. Die Kaiserlichen Gesandten hätten dieses selbst begehret, und da man vorige Woche mit einer General-Antwort an sie kommen wäre, hätten selbige gesagt, Ihro Kaiserliche Majestät begehre specialiter und particulariter zu wissen, wie die Execution geschehen solle, da dann der Fürstlich-Braunschweig-Calenbergische das Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät und die Ausschreibende Fürsten vorgeschlagen hätte, welches auch beliebet worden sey. Als man nun von seiten der Stände Gesandten am verwichenen Mittwoch Vormittag besammen gewesen wäre, um sich über den Recess zu vergleichen, hätten die Churfürstlichen durch den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen mit den Fürstlich-Sächsischen und Braunschweigischen reden lassen, man sollte nur die Commutationem Ratificationum vor sich gehen lassen, so wolten sie darauf alsfort sich eines arctioris Modi Executionis vergleichen: Es wäre auch allbereit von sämtlichen Churfürsten und denen Deputirten, daß dergleichen Modus abzuhandeln, beliebet, und so gar auch von denen Chur-Mainischen selbiger in den projectirten Recess gesetzt worden. Von seiten der Fürstl. sey dagegen erwiedert worden: Man mercke wohl, wie es alsdann gehen werde; hätten die Herren Catholischen Lust sich zu vergleichen, so könnten sie es alsbald thun. Worauf der Chur-Sächsische und Brandenburgische geantwortet: Sie wolten fidejubiren, daß es prima die post factam Commutationem geschehen sollte; Als aber jene mit mehrern remonstrirret, es wäre besser, wenn man es alsbald vornehme, und daß die Schwedischen darauf dringeten, so wäre der Verlaß gewesen, die Evangelisch-Fürstlichen sollten nur alsbald ein Project machen, so wolte man nach selbigen Mittags zusammen kommen, und darüber deliberriren. Allein, die Catholischen Stände wären hernach einseitig zu-

1649
Januar.

1649.
Januar.

zusammen gekommen, und hätten unanimer ein anders votiret.

Nun könnten gleichwohl die Evangelischen nicht sehen, wie dieses zu conciliiren sey, da sie, die Catholici, sich gegen die Kayserlichen, Schwedischen und Evangelischen erklärt hätten, sie wollten sich eines Modi vergleichen, sie gleichwohl jeso nicht daran wollten, sondern sagten, es wäre ein strengerer Modus, als der in Instrumento Pacis enthalten wäre. Solches aber erfodere ja die Noth, und begreiffe das Project nichts, was contra Instrumentum Pacis & Caesareum Edictum, contra Constitutiones Imperii, oder contra praesentis negotii scopum lauffe. Wäre es rechter Ernst, zu exequiren, was geschlossen, warum wollte man sich nicht alsbald jeso vergleichen?

Man sollte nur das Exempel von Augspurg ansehen, alda hätten die Catholischen ausdrücklich gesagt, sie wollten dem Instrumento Pacis nicht pariren, hätten auch bey dem Reichs-Diretorio, Contradictiones, Protestationes und Appellationes eingegeben, und sowohl an die Evangelischen, als an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben, sie wollten sich nicht accommodiren. Welches die Evangelischen wohl vorher gesehen, und daher zu Osnabrück gebätchen hätten, man möchte expresse des Modi exequendi zu Augspurg, in Instrumento Pacis gedencken, welches aber die Catholischen nicht gewollt, und hätten es Evangelici zu Münster nicht erhalten können. Als die Execution daselbst habe ergehen sollen, hätte der Bischoff zu Costniz, der doch als Ausschreibender Fürst, neben Württemberg Executor sey, an die Evangelischen zu Augspurg geschrieben, es könne nicht also exequiret werden, wie das Instrumentum Pacis laute. Evangelici schlugen jeso Mittel vor, die dem Instrumento Pacis gemäß wären, wie etwa schleunig zur Execution zu gelangen, aber auch jeso noch wollten es die Catholischen nicht dazu kommen lassen; Sie, Evangelici, wollten bey Gott und der Welt entschuldiget seyn, und hätten, man möchte eine andere Resolution nehmen, sich von denen, die bißhero nichts als Weitzläufftigkeit in dem Friedens-Werck gesucht hätten, abgeben, zum Zweck sich legen, und

Sechster Theil.

das Friedens-Werck zum Stande zu bringen, um Gottes willen verharren, damit es nicht allein ein papierner Friede sey. Es wäre nicht eine solche Sache, so allein die Evangelischen beträffe, sondern es komme auch denen Catholischen zu gut, inmassen eodem modo müsse exequiret werden, was denen Catholischen zukomme ic.

Solcher Vorstellung ungeachtet, gieng man vor dießmahl auseinander, und gaben Catholici keine weitere Erklärung, als nur in Terminis generalibus, daß der Friede exequiret werden solle.

Damit aber das Werck wegen Auswechselung der Ratificationum möchte befördert werden; so resolvirten Evangelici, Sonnabends, den 6ten Januar, denen Kayserlichen Gesandten, von solchem der Catholischen Stände Bezeugen, Eröffnung zu thun, und selbigen zugleich die obgemeldeten beyden Projecte, den arctiorem Modum exequendi betreffend, zu insinuiren: Wassen auch geschah, mit angehengter Bitte, daß sie mit denen Catholischen Ständen daraus reden, und sie zu deren Beliebung disponiren möchten, damit je eher je besser, zur Commutation der Ratificationum und folglich zur völli-gen Execution des Friedens-Schlusses geschritten werden könnte. Wozu dieselbe folgende Rationes vorstellig machten:

- 1) Daß durch dieses Schreiben und arctiorem Modum Executionis, der Recess mit den Cronen, welcher sonst noch viele Weitzläufftigkeit verursachen dürfte, vermieden werden könnte.
- 2) Würde auch dadurch die invidia & onus Executionis in puncto Gravaminum, Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein auf den Haß geschoben, welches sonst von etlichen Catholischen intendiret würde; sondern es würden alle Stände des Reichs, und zumahl die Catholische, zu solcher Execution in casu Oppositionis der Restituenten, zugleich mit obligiret.
- 3) Würde dieses Schreiben und arctior Modus Executionis auch dazu dienen, daß man desto eher zur Abdankung der Böcker und Restitution der Plätze, als worum die vera essentia & anima Pacis bestünde, gelangen könnte. Dann, wann schon die Cronen die Ratificationes ausgeben sollten, so wäre doch ganz gewiß, daß sie zu Ab-

H h h h

1649.
Januar.

Evangelici bringen beyde Projecten den Arctiorem modum betreffend, an die Kayserlichen.

dan

1649.
Januar.

dankung nicht schreiten würden, ehe und bevor die Sachen, so circa Amnestiam & Gravamina verglichen, exequiret, oder sie von solcher Execution, beständig versichert wären, welches aber durch angezogenes Schreiben und die adjungirte Puncta geschehen könnte.

Die Kayserlichen lassen sich gefallen, nur, daß beyde in einem Aufsatz zu bringen.

Die Kayserliche Gesandten erklärten sich darauf, daß ihnen zwar lieb wäre, daß die Evangelische, in Erwägung, was für Weitläufigkeit aus dem hievor urgirten Vergleich hätten entstehen können, solchen abgewendet, und es auf ein Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät gerichtet hätten, dadurch die Commutatio Ratificationum maturiret, und den Cronen aller Prätext, dieselbe länger zu hinterziehen, benommen werden möchte: Sie hätten die Contenta desselben, nebst denen adjungirten punctis circa arctiorem Modum Executionis, schon durchgegangen, und selbigen Morgen mit den Catholischen daraus communiciret, hofften auch, sie würden denen Evangelischen auf dem Nachmittag solche Antwort deßhalb wiederfahren lassen, davon sie contento haben würden. Sie, die Kayserlichen, vor ihre Personen, hätten ratione Materialium sonderliches nichts dabey zu erinnern, weil dem Instrumento Pacis allerdings nachgegangen wäre, allein möchte man die Worte: *Domini Territorii*, heraus nehmen; dann ja keiner Judex, oder Executor in propria causa seyn sollte; Circa formalia aber hätten sie zu begehren, daß man die Puncta, darinnen der Modus Executionis begriffen, nicht als eine Beylage des Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät verschicken möchte, dann es das Ansehen haben würde, als wäre es etwas neues, ab Instrumento Pacis diversum, so man Ihre Kayserlichen Ma-

1646.
Januar.

jestät, als eine Regulam oder Legem, darnach sich dieselbe achten sollten, zuschickte; Wann man aber solche Puncta in das Schreiben selbst einführte, wollten sie ihnen dieselbe nicht lassen zuwieder seyn; Sonst wußten sie gar wohl, daß Chur-Banerns Intention diese wäre, daß er sich der Execution in puncto Gravaminum gänzlich entziehen, und die invidiam derselben, Ihrer Kayserlichen Majestät allein aufwalzen wollte. Dann wann er Lust dazu hätte, so hätte die Execution zu Augsburg längst können vollstreckt werden.

Die Evangelische Stände bedankten sich gegen die Kayserlichen Gesandten dieser favorablen Antwort, und deferirten denen beyden geschehenen Erinnerungen alsofort: Darauf jene nochmalen versprachen, sie wollten gern befordern helfen, daß es dieses Schreibens halben, bald zur Nichtigkeit kommen, und Commutatio Ratificationum juxta omnimodam Pacis Executionem werckstellig gemacht werden möchte.

Selbigen Tags, den 6. Jan. st. v. nun wurde von denen Catholischen nichts weiter, an die Evangelische gebracht, hingegen den folgenden Tag, schickten sie dem Chur-Sächsischen Abgesandten einen solchen Aufsatz zu, wie die Beylage No. I. zeigt, welcher sofort selbigen Morgen die Evangelischen deßhalb zusammen beruffen ließ; Da dann geschlossen wurde, daß, weil dem Werck mit solchen Schreiben, welches voller Ambiguitäten stecke, und darinnen viele essentielle Stücke ausgelassen wären, nicht geholfen sey, so sollte man Evangelischer seiten einen andern Aufsatz machen, und solchen denen Kayserlichen übergeben.

Die Catholischen verließen ein anders Project. Schreiben an den Kayser.

N. I.

Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät, von gesamter Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, die Execution betreffend, von den Catholischen abgefaßt, und den Evangelischen communiciret, den 4. Jan. 1649.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ev. Kayserlichen Majestät sagen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren

1649
Januar.

Herren Principalen und Oberrn, wir allerunterthänigsten Danck, daß sie zu Vollziehung dessen, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, die Kayserlichen Edicta und Befehl Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publiciren und abgehen lassen. Ob nun wohl zu hoffen gewesen, ein jeder friedliebender gehorsamer Stand des Reichs, und getreuer Patriot, würde zu stabilirung des allhier und zu Ohnabrück zwischen Ew. Kayserlichen Majestät und beyden auswärtigen Cronen, vermittelt Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses, nach dem buchstäblichen Inhalt der Instrumentorum Pacis, sowohl auch Ew. Kayserlichen Majestät Edicts, gehorsamlich vollzogen, und dadurch den höchst-verlangten und nöthigen effectum Pacis, so viel an Ihnen, befördert haben, keines weges aber seinen Mit-Standt, ja sich selbst unter dem allzuschwehren Grund-verderblichen Einquartierungs-Last, und in andern Kriegs-Beschwerlichkeiten länger haben liegen noch stecken lassen; So müssen wir gleichwohl in Gegen-Spiel so viel vernehmen, und Ew. Kayserlichen Majestät allergehorsamst klagend zu erkennen geben, wasgestalt es sich biß dato wider alle bessere Zuversicht, an Execution dessen, was in beyden Articulis Amnestiæ & Gravaminum vollzogen und prästiret werden soll, biß auf gegenwärtige Stunde hin verzogen, also und dergestalt, daß ausser etlichen wenigen Catholischen alle übrige Restituenten mit der Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum dato, und wie fast zu vernuthen, etliche vorseßlicher Weise, zurück gehalten haben. Wann dann durch dergleichen höchst-schädliche Verzögerung, dem nothwendigen Wesen und Vaterland gar nicht gedienet, und es das Aussehen gewinnen will, ob begehrte man dasjenige, was dieß Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, daraus aber leichtlich allerhand Diffidenz ein und anderer Seits erwecket werden könnte; So haben wir diesem und andern Unheil vorzukommen, nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudencken, wie nicht allein die Executio Amnestiæ & Gravaminum, sondern auch die Exauctoratio Militum, einfolgendlich der vollkommene Ruhe-Standt im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte, und zuvor zuzörderst, so viel die jetzt-gedachte Exauctoratio und Restitutionem Locorum betrifft, von denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris auf unsere mit denenselben gepflogene Unterredung, die Erklärung erhalten, daß gegen dieses unser allerunterthänigstes Schreiben, nicht vorgangener Commutation der Ratification, und darauf erfolgende möglichste Richtigmachung ihrer Militiæ Satisfaktion, die mehr-gemeldte Exauctoratio und Restitution der Plätze, ohne ferners einwenden, demnächst an die Hand genommen und werckstellig gemacht werden solle.

Gleichwie nun noch manches die besagte Executionem Amnestiæ & Gravaminum aufhält, so ersuchen und bitten Ew. Kayserl. Maj. im Nahmen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst, sie geruhen über das allschon ausgelassenes Edict, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten nochmahls allergnädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie alle und jede in obmeldeten beyden Punctis, dasjenige, darüber das Instrumentum Casareo-Suecicum, sowohl auch Dero Kayserliches Edict klar disponiret, ohne einige Zeit-Versicherung, und zwar quoad punctum Amnestiæ, in dem Standt, darinnen sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum aber Anno 1624. den 1. Jan. befunden, restituiert, jedoch dergestalt, daß einige dem Instrumento Pacis zuwiderlaufende exceptiones nicht gehört, noch attendiret; Da auch gleichwohl von den Restituenten, einen oder mehr, gewisse dubia super ipsa possessione moviret, und der Erheblichkeit befunden wurden, daß dieselbe zu hören, sintemahl dieses in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, daß auf solchen Fall vor höchst- und hoch-ermeldten Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit und beneben den adjungirten Commissarien, dieselbige prævia summarissima causa cognitione vernehmen, und darauf gesprochen und exequiret, den Restituenten sowohl auch als Restituendis, ob und wen sie neben den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu Commissarien pari numero in Religione ernennen wollen, frey gelassen, vor allen Dingen aber von Ew. Kayserlichen Majestät die Ausschreibende Fürsten, und die auf

Sechster Theil. Hhhhh 2 Be.

1649.
Januar.

1649.
Januar.

begehren der Partheyen adjungirte Commissarien hierüber genugsam plenipotentiiert und befehlet, von diesem den Restituenten ein gewisser doch kurzer Termin bestimmt und bey dessen Verfließung und nicht erfolgter partition, gegen die Morosos, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs-Constitutionen, in specie in der Executions-Ordnung, gegen die privat-Refractarios aber mit denen in Rechten verordneten Poenen; auf vorhero an Ew. Kayserlichen Majestät gebrachte allerunterthänigste Relation und darauf gefolgte Dero Kayserliche Declaration verfahren, und damit es ihnen, den Executoribus ja an Kräften nicht ermangele, aus denen nechst gelegenen besten Plätzen die Kayserliche Guarnisonen in Nothfall gezogen, und hiezu auch wohl gar, da es an ist erwehnten in der Nähe stehenden Guarnisonen, ermangeln sollte, der nechst gefessene Crayß angerufen, und die Contravenientes zu schuldigen Gehorsam gebracht werden sollen.

Dieses, gleichwie es zu Beförderung des Effectus Pacis und zu Verhütung sehr vieler Inconveniencien und Weiterung, auch oben angeführter und fernern andern Drangsalen, Druck- und Beschwernissen des Heiligen Reichs Chur- Fürsten und Ständen, ja Jhro Kayserlichen Majestät Erb- Königreich und Lande selbstien gereicht, also zweiffeln wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero ohne das, dato zu Beförderung des Friedens im Heiligen Reich getragenen und noch tragenden, in viele Weg gespürhten sonderbahren höchst-rlhmlichen Eysen nach, diese unser allergehorsamste gang wohl gemeinte nöthige Erinnerung, nicht allein in Kayserlichen Gnaden vermercken, sondern auch die Nothdurfft darauf, gebetener massen allergnädigst verordnen. Befehlen Ew. Kayserliche Majestät dabey ic. Münster, den Januar. An. 1649.

1649.
Januar.

§. VI.

Der Evangelischen geändertes Project Schreibung an den Kayser.

Der Chur-Brandenburgische ist dabey sorgsam wegen der Evangelischen im Zültschen und Clevischen.

Dem zur Einfolge, wurde von dem Württembergischen und Lindauischen Abgesandten, auf Verlangen der übrigen, ein dergleichen anderweites Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät, in puncto Executionis, Inhalts N. I. entworfen, und Montags, den 8. Jan. darüber Rath gehalten. Weil aber unter andern auch darinnen gemeldet war, daß die Executores keine Exceptiones zu Verhinderung der Execution zulassen solten, so erinnerte der Chur-Brandenburgische Abgesandte, D. Fromhold, was gestalten Se. Churfürstliche Durchlaucht dabey sorgfältig zu seyn Ursach habe, sintemahl sie Anno 1647. mit Pfalz-Neuburg der Zültschen und Clevischen Lande halber, einen Vergleich getroffen hätten, darin unter andern enthalten sey, es solle ratione Exercitii Religionis in dem Stand bleiben, wie es Anno 1612. und wegen der Kirchen und Gottes-Häuser An. 1609. gewesen wäre. Nun habe aber verwichen Pfalz-Neuburg an der Stände Gesandten anhero geschrieben, und in einem Postscripto Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darin licem moviret, dahin gehend, es möchte circa exercitium Religionis Catholicae & restitutionem templorum in den Stand Anni 1624. gesetzt werden, wie in dem

Instrumento Pacis enthalten sey, dadurch dann wohl eglische 70. Kirchen den Evangelischen weggeben, und viel tausend Menschen in Gefahr ihrer Religion gestürzt würden: derohalben möchte man dieses aus dem besagten Schreiben lassen ic. Jhm wurde darauf geantwortet, daß man solches aniezo nicht erstens neuerlich begehret, sondern es wäre allbereit in dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. contra hanc &c. und in dem absonderlich verglichenen, und bey Subscription des Instrumenti denen Königlich-Schwedischen Gesandten ausgestelltem ordine exequenti, enthalten, es könne auch nicht anders seyn, noch die Regul also durchlöcheret werd.

Ille: Ratione materialium movire er nichts, und würden Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ihren Exceptionibus gnugsam fundiret seyn, e. g. daß der Terminus a quo, Anni 1624. allbereit 1646. zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey diesem Friedens-Convent verglichen worden, aber obangeführter absonderlicher Vergleich hernach erst Anno 1647. getroffen. Er wolle mit seinen Collegen aus diesem Aufsat communiciren, und darauf denken, wie es etwa einzurichten, damit gleichwohl dem Universali, und auch dieser Sache nicht geschadet werde ic.

Die